das Konzil des Bischofs Aspasius von Eauze: „Die Kirchensklaven sollen mit leichterer Arbeit belastet werden als die Sklaven der Laien, und zwar sollen sie Gott preisen und sich darüber freuen, daß die Priester ihnen ein Viertel der Abgaben und der Dienste erlassen"[46]. Wie hier den „Untertanen" der Kirche besonders angenehme Lebensbedingungen verheißen wurden, so sagte man später, unterm Krummstab sei gut wohnen. Es wäre interessant, die Tradition dieses Topos zu verfolgen und ihn zugleich mit der jeweiligen Wirklichkeit zu konfrontieren[47].

Im frühen Mittelalter scheint die Kirche dem Anspruch, den sie somit an sich selbst stellte, wenigstens teilweise gerecht geworden zu sein. Ein wichtiger Schritt war dabei die Fixierung der Dienste und Abgaben der *servi* in den kirchlichen Grundherrschaften. In der Lex Alamannorum und in der Lex Baiuvariorum sind entsprechende Vorschriften enthalten, die, wie man annimmt, auf eine gemeinsame fränkische Vorlage zurückgehen[48]. Damit war der schlimmsten, willkürlichen Ausbeutung ein Ende gesetzt.

Ferner wurde zum Schutz der Kirchensklaven bestimmt, daß ihre Rechtsstellung nicht verschlechtert, allenfalls verbessert werden durfte. Das Konzil des Aspasius hatte 551 festgesetzt, daß die *conditio* der *mancipia*, die einer Kirche geschenkt worden waren, respektiert und eingehalten werden sollte gemäß der Verfügung des Herrn, der sie verschenkt hatte. Auch hier-

---

[46]) MGH Conc. 1, S. 114 c. 6: *ut familiae Dei leviorem quam privatorum servi opere teneantur, ita ut quarta tributi vel quodlibet operis sui benedicentes Deo ex presente tempore sibi a sacerdotibus concessa esse congaudeant.* Der Text ist nicht ganz klar; darf man etwa aus der *quarta tributi*, die ja ein feststehendes, größeres Ganzes vorauszusetzen scheint, bereits auf fixierte Normen für Dienste und Abgaben schließen? Allgemein s. E. Loening, Das Kirchenrecht im Reich der Merowinger (Geschichte des deutschen Kirchenrechts 2, 1878) S. 227–231.

[47]) Ich verweise auf den Libellus de diversis ordinibus et professionibus qui sunt in aecclesia c. 20, ed. G. Constable / B. Smith (1972) S. 40, 42, dazu XXI f.; ferner Bamberg, Staatsbibliothek, Class. 36, fol. 49r (saec. XII): *Qui* [scil. *servi et ancillae*, die vom König oder anderen Laien der Kirche geschenkt werden] *postquam venerunt in manus ęcclesię, vel omnino liberati esse debent aut levissimam servitutem habere, ut ab eis non exigantur talliatę vel huiusmodi gravedines* usw.

[48]) Lex Alamannorum (wie Anm. 33) c. 21, MGH LL nat. Germ. 5, 1, S. 82 f. (= Germanenrechte N. F. 4, 2, S. 32); K. Beyerle, Lex Baiuvariorum (1926) S. 44–48 c. I 13 = MGH LL nat. Germ. 5, S. 286–290; MGH Capit. 1, S. 286. Vgl. Th. J. Rivers, Seigneurial Obligations and ‚Lex Baiuvariorum' I, 13, Traditio 31 (1975) S. 336–343; ders., Pre-Carolingian Seigneurial Obligations in Lex Alamannorum XXI–XXII, 1 and Their Relationship to the St. Gall Charters (754–770 A. D.), Mediaeval Studies 40 (1978) S. 374–386.